

Fam RZNewsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wettlauf zwischen leiblichen und rechtlichen Vätern geht weiter – es ändern sich nur die Spielregeln. Mit dem [Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung](#) reagiert der Gesetzgeber auf das [BVerfG-Urteil vom 9.4.2024](#) und beseitigt einige Hürden für den leiblichen Vater (zum Referentenentwurf s. auch [Franck, FamRZ 2025, 1340](#)). Bislang hatte ein Anfechtungsverfahren jedenfalls dann kaum Erfolgsaussichten, wenn eine **sozial-familiäre Bindung** zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind entstanden war.



Gudrun Lies-Benachib

Mit einer Vaterschaftsanerkennung konnte ein von der Mutter unterstützter Mann den biologischen Vater quasi rechts überholen. Künftig soll eine **Anerkennungssperre** während laufender Vaterschaftsfeststellungsverfahren dem einen Riegel vorschieben.

Auch bei **rechtlicher Vaterschaft qua Ehe** wird die Anfechtung durch den leiblichen Vater erleichtert: Für alle Fallvarianten wird vermutet, dass die Entstehung der dem Anfechtungserfolg hinderlichen sozial-familiären Bindung zwischen rechtlchem Vater und Kind mehr als zwölf Monate braucht. Damit kann die rechtliche Vaterschaft in der Frühphase einer Elternschaft künftig schlechter verteidigt werden.

Der leibliche Vater, der ein erstes Anfechtungsverfahren verloren hat, bekommt auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte **„zweite Chance“** über ein spezielles Restitutionsverfahren. Den Startschuss dafür gibt der Wegfall der sozial-familiären Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind. Was genau darunter bei Trennung der Eltern zu verstehen ist, bleibt offen. Die Interessen des ursprünglichen Familienverbands am Fortbestand des bisherigen Status sind hier zu berücksichtigen

– und dabei geht es bekanntlich nicht nur um Sorge und Umgang, sondern auch um Unterhalt und Erbe.

Am Wettlauf um die Vaterschaft darf auch weiterhin ein privater Samenspender teilnehmen: Die unschön „Becherspende“ genannte Zeugungsmethode wird nach wie vor als Akt der Beiwohnung gelten, der zur Anfechtung berechtigt. Die **Ausweitung der sogenannten „Dreiererklärung“** ermöglicht es außerdem, ein Kind während der ehelichen Lebensgemeinschaft der Mutter mit einem anderen Mann ohne Gerichtsverfahren anzuerkennen. Gerade in diesen beiden Konstellationen treten immer rechtliche, leibliche und soziale Elternstellungen in Konkurrenz zueinander. Man hätte hier über die vom Bundesverfassungsgericht als grundgesetzkonform angesehene Mehrelternschaft nachdenken können. Diese würde einen Wettlauf überflüssig machen und gleichrangige Elternpositionen schaffen. Mehrere Väter (oder Co-Mütter) würden sich dann Pflichten und Rechte rund um das Kind teilen. Daraus wird – erstmal – nichts.

Dr. Gudrun *Lies-Benachib*

Vors. Richterin am OLG Frankfurt/M.

Verlagsangebot

Update Betreuungsrecht

Mit dem KostBRÄG 2025 ändern sich zum 1.1.2026 besonders wichtige Bereiche des reformierten Betreuungsrechts, zur Schlussabwicklung, Betreuervergütung und den Gerichtskosten. *Schnellenbach, Normann-Scheerer, Giers* und *Thielke* erläutern systematisch und umfassend das materielle Betreuungsrecht samt Verfahren und Rechtsmitteln. Auch die Rechtspflegepraxis wie Aufsicht und Kontrolle (v. a. Vermögenssorge), Vergütung, Aufwendungsersatz und Gerichtskosten wird ausführlich dargestellt.

Jetzt bestellen »



79,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

Neueste Meldungen

Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2025

Die JuMiKo befasste sich mit Digitalisierung, Gewaltschutz, Betreuungsvereinen, psychosozialer Prozessbegleitung, Kinder- und Jugendgewalt, Jugendgerichte.

[Mehr erfahren](#)

Öffentliche Anhörung zur Stärkung der Amtsgerichte

Grundtenor zum Gesetzesentwurf: Die Stärkung der Amtsgerichte findet breite Zustimmung, Detailfragen, insbesondere zu Rechtsmittelstreitwerten, bleiben umstritten.

[Mehr erfahren](#)

AmtsG Köln rügt KI-erfundene Fundstellen

Das Gericht hat deutliche Worte für einen Schriftsatz gefunden, der augenscheinlich mit Hilfe künstlicher Intelligenz formulierte.

[Mehr erfahren](#)



§ 15 FAO: FamRZ-Selbststudium

Bequem von zuhause – und kostenlos: als Abonnent von FamRZ-digital! Starten Sie jetzt Ihr Familienrechts-Selbststudium und weisen Sie bis Jahresende noch 5 Stunden Fortbildung bei Ihrer Rechtsanwaltskammer nach.

[Mehr erfahren »](#)

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Auswirkungen der Herabsetzung des Kompensationszuschlages auf Rechtsanwaltsversorgung

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *VerwG Stuttgart* vom 8.4.2025

Zuständigkeit nach Art. 4 EuErbVO

Lesen Sie die Leitsätze zum Vorlagebeschluss des *AmtsG Hagen* vom 22.4.2025 (Az.: 140 C 22/24). Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Jan Peter *Schmidt* wird

Kein Auskunftsanspruch bei unbegrenzter Leistungsfähigkeit

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *OLG München* vom 18.6.2025 (Az.: 2 UF 281/25 e). Die Entscheidung mit einer

(Az.: 10 K 3948/22). Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Helmut *Borth* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

Anmerkung von Gudrun *Lies-Benachib* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren



FamRZ 2025, Heft 21

Aus dem Heft

Christiane von *Bary*: Privatautonomie und Rechtsgeschäfte im Familienrecht

In diesem Beitrag werden übergreifende Überlegungen zur praktischen Umsetzung und zur regelungstechnischen Verwirklichung von Privatautonomie im Familienrecht angestellt.

[Zum Artikel »](#)

Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes

Verlagsangebot

Borthbuch Unterhalt

Das FamRZ-Buch zum Unterhaltsrecht von Helmut *Borth* in Neuauflage. Systematisch, klar und mit vielen Berechnungsbeispielen. Aktuell mit neuer Rechtssprechung zum Naturalunterhalt – Kindesunterhalt (Ausdehnung Einkommensstufen, Anhebung Selbstbehaltssätze, Berechnung bei Geschwistertrennung) – Asymmetrisches Wechselmodell mit Berechnungsstrukturen, Reformbestrebungen u. v. m.

[Jetzt bestellen »](#)



98,00 €



Anbieter im Sinne von § 18 MStV und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseKing-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).